

Titel der Drucksache:

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Urbich zur DS 0707/23 -3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Drucksache	1613/23
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0707/23
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.08.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag OTB

Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seite 2

§ 7 (2), Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

§ 7 (2)...

4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte durch den Betreiber bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu1 bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

~~An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.~~

Ergänzung (Aufnahme Artikeländerung) in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seite 2

§ 11 Gebühren

§11

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenverzeichnis durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des ThürKAG.

Für die Reinigung und Beräumung von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Begründung

Der Ortsteilrat Urbich bestätigt die DS 0707/23 – 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Der Ortsteilrat Urbich vertritt die Ansicht, dass die Reinigung / Räumung der EVAG Haltestellen in der Verantwortung des Betreibers bzw. der Stadt Erfurt liegen sollte und nicht beim Anlieger. Die zurzeit gültige Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) der Stadt Erfurt ist ein wichtiges Instrument zur Reinhaltung unserer Stadt und alle Bürger sind davon betroffen. Allerdings werden die Anwohner (Bürger) bei den Durchführungsbestimmungen der StrReiEF unterschiedlich stark finanziell und körperlich belastet.

In den Paragraphen 5, 6 und 7 steht dazu:

§ 5(1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 6(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.

§7 (2), Nr.4 An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen siehe Bushaltestelle am Urbicher Anger.

Von Interesse ist für uns auch, auf welcher gesetzlichen Grundlage die EVAG als Betreiber, einer, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Verkehrslinie, die Räumungspflicht der zum Fahrbetrieb notwendigen Haltestellen zwangsweise an Institutionen, Ämter und Bürger übergibt. Hier werden anfallende Kosten verschoben, was eine klare Wettbewerbsverzerrung darstellt und gegenüber den Bürgern unsozial ist.

Aus Sicht des Urbicher Ortsteilrates ist dies unzumutbar und verstößt außerdem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Erfurter Bürgerschaft.

Anlagenverzeichnis

04.07.2023, gez. Fitzenreiter

Datum, Unterschrift